



Land Salzburg

Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

ZAHL
wie umstehend

DATUM
2 5. 02. 99

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2290
Herr Dr. Schernthaner

BETREFF
wie umstehend

1. **Amt der Burgenländischen Landesregierung**
7000 Eisenstadt, Landhaus
 2. **Amt der Kärntner Landesregierung**
9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1
 3. **Amt der NÖ Landesregierung**
3109 St Pölten, Landhausplatz 1
 4. **Amt der OÖ Landesregierung**
4020 Linz, Klosterstraße 7
 5. **Amt der Steiermärkischen Landesregierung**
8011 Graz, Hofgasse
 6. **Amt der Tiroler Landesregierung**
6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 43
 7. **Amt der Vorarlberger Landesregierung**
6901 Bregenz, Landhaus
 8. **Amt der Wiener Landesregierung**
1082 Wien, Lichtenfelsgasse 2
 9. **Verbindungsstelle der Bundesländer**
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4
 - ✓ 10. **Präsidium des Nationalrates**
1017 Wien, Dr. Karl-Renner-Ring 3
 11. **Präsidium des Bundesrates**
1017 Wien, Dr. Karl-Renner-Ring 3
- zur gefl Kenntnis.

31/SN-336/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <i>336/ME 5</i> - GE / 19 <i>PP</i>
Datum: - 1. März 1999
Verteilt

Dr. Janustyn

Für die Landesregierung:
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

ZAHL
0/1-606/345-1999

DATUM
24.2.1999

CHIEMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
post@legistik.land-sbg.gv.at
TEL (0662) 8042 - 2290
Herr Dr. Schernthauer

BETREFF

Bundesgesetz über die Bundesstatistik - Bundesstatistikgesetz 2000;
Entwurf; Stellungnahme

Bezug: Do Zl 180.310/10-I/8/99

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Ein wesentliches Ziel des Begutachtungsentwurfes ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Beschaffung von Daten im Zug von statistischen Erhebungen bei öffentlichen Registern und Verwaltungsdienststellen, um einerseits die Respondenten weitestgehend zu entlasten und andererseits eine rationellere Erstellung von Statistiken durch das Österreichische Statistische Zentralamt zu ermöglichen. Weiters sollen Qualitätskriterien und Grundsätze, die bei der Erstellung von Statistiken und Gesamtrechnungen zu beachten sind, und entsprechende Kontrollmechanismen gesetzlich festgelegt werden, um eine objektive, den internationalen Standards und einer wissenschaftlichen Überprüfung standhaltende, amtliche Statistik zu gewährleisten. Die vorgesehenen Maßnahmen sind vor allem als Ergebnis einer Organisations- und Rationalisierungsuntersuchung im Österreichischen Statistischen Zentralamt anzusehen, die durchgeführt wurde, um den Personal- und Budgetrestriktionen in der Bundesverwaltung entsprechen zu können. Langfristig soll das Vorhaben nach den Kostenerläuterungen im Vorblatt (Seite 3) zu einem geringeren Budgetaufwand im Österreichischen Statistischen Zentralamt führen.

Die Kostendarstellung im Vorblatt enthält keinerlei Aussage darüber, inwieweit für die Länder (und Gemeinden) aus dem Gesetzesvorhaben ein Mehraufwand resultieren wird. Da mit einem derartigen Mehraufwand jedenfalls zu rechnen ist, wird unter Bezugnahme auf Art 1 Abs 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften verlangt, eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen für die Länder (und Gemeinden) nachzureichen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 Z 18:

Auf Grund der vorgeschlagenen Definition steht zu befürchten, dass durch die Betrauung einzelner Bundesministerien eine Aufsplitterung der bundesstatistischen Aufgaben sowie eine nicht gewünschte Vermengung mit den Verwaltungsaufgaben des jeweiligen Ministeriums erfolgt. Um dem vorzubeugen und im Interesse der Sicherstellung von Qualitätsstandards sollten als Organe der Bundesstatistik nur solche Bundesdienststellen gelten, die mit der ausschließlichen Wahrnehmung von statistischen Aufgaben betraut sind.

Zu § 5 Abs 3:

Hier sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass die dort getroffene Einschränkung nur für Datenerhebungen gilt, bei denen eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

Zu § 8 Abs 2:

Hier wird eine Ergänzung dahin angeregt, dass ein Nichttätigwerden der Datenschutzkommission binnen sechs Monaten als Zustimmung zu werten ist.

Zu § 10 Abs 1:

Die hier getroffene Verpflichtung zur Datenübermittlung für registerführende Stellen und die Inhaber von Verwaltungsakten sollte vorsichtshalber auf jene Fälle eingeschränkt werden, für die durch ein Bundesgesetz oder einen internationalen Rechtsakt nach § 2 Z 2 angeordnet ist.

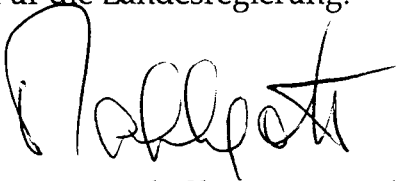
Zu § 12:

Die nunmehr uneingeschränkt vorgesehenen Mitwirkungspflichten der Bezirkshauptmannschaften bei den statistischen Erhebungen sind vor allem im Hinblick auf den damit verbundenen Mehraufwand kritisch zu beurteilen.

Die Bestimmung, dass seitens der Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft jeweils "das gesamte Erhebungsmaterial" zu übermitteln ist, erscheint nach den praktischen Erfahrungen überzogen. Hier ist eine entsprechende Einschränkung auf die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Unterlagen angezeigt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Für die Landesregierung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marckhgott', written in a cursive style.

Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor